



Beschlussbuch
Anträge
Landesdelegiertenkonferenz
NRWSPD AG 60plus
23.06.15, Gelsenkirchen

Antrag Nr.: 1
Gegenstand: Die Flächendeckende Landarztversorgung ist zu verbessern
Antragssteller: 60plus Unterbezirk Minden-Lübbecke
Adressat: SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Landtagsfraktion NRW

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Die Flächendeckende Landarztversorgung ist zu verbessern.
Die Rahmenbedingungen müssen so verändert werden, dass sich wieder mehr junge Ärztinnen und Ärzte für eine ärztliche Tätigkeit auf dem Land bzw. in strukturschwachen Siedlungsräumen bereit erklären.

Antrag Nr.: 2
Gegenstand: Messestand AG 60plus
Antragssteller: 60plus Region Ostwestfalen-Lippe
Adressat: SPD-Landesvorstand NRW

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Für die Öffentlichkeitsarbeit der AG 60 plus wird die SPD-Landespartei aufgefordert, einen Messestand „AG 60 plus NRW“ anzuschaffen.

Begründung:

Die AG 60 plus möchte sich gerne auf Parteitag, Foren, Regionalkonferenzen und sonstigen Veranstaltungen mit Ihrem Programm präsentieren.

Möglich wäre z.B. von KonOrg für ca. 500 €

Messeset bestehend aus:

Einer stabilen und hochwertigen Popup Falttheke PR.08 inkl. Druck

Thekenmaße: B 137 x H 90 x T 50 cm

Gewicht: ca. 15 kg (belastbar bis ca. 30 kg)

2 Rollups RO.02 inkl. Druck

Rollupmaße: B 85 x H 220 cm (Höhenverstellbar von 160 - 220 cm)

Antrag Nr.: 3
Gegenstand: Budget Arbeitsgemeinschaften aufstocken
Antragssteller: 60plus Unterbezirk Minden-Lübbecke
Adressat: SPD-Landesvorstand NRW

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Der Landesvorstand der SPD wird aufgefordert, bei der nächsten Aufstellung seines Finanzplanes, die Budgets der Arbeitsgemeinschaften nochmals aufzustocken, da die letzte Erhöhung nur den Ausgleich für die neuen AG'en gebracht hat. Dies ist für die Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit z.B. auch in den Regionen dringend geboten.

Begründung:

Die Zielgruppenarbeit ist in der SPD schon lange ein wichtiges Element. Viele der heutigen Funktionäre der SPD haben bei den Jusos, der AfA und der ASF angefangen und sind dann erst in die direkte Parteiarbeit eingestiegen. Und heute arbeiten etliche (ehemalige) SPD-Funktionäre in den 60plus-Vorständen auf allen Ebenen mit.

Diese Arbeit gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dies wird umso besser möglich sein wie sie finanziell ausgestattet sein wird. Denn jede noch so gute Idee für eine Aktion ist höchstwahrscheinlich zum Scheitern verurteilt, wenn die finanzielle Basis fehlt. Und dies führt im Gegenzug dazu, den eigentlich vorhandenen Elan schnell erlahmen zu lassen.

Antrag Nr.: 4
Gegenstand: Gemeinsame Vorstandssitzung LaVo/Regionen
Antragssteller: 60plus Unterbezirk Minden-Lübbecke
Adressat: AG 60plus Landesvorstand

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Der Landesvorstand führt in seiner zweijährigen Amtszeit in jeder der vier Regionen eine gemeinsame Vorstandssitzung mit dem jeweiligen 60 plus Regionalvorstand durch.

Begründung:

Bessere Vernetzung der AG in der Fläche.

Antrag Nr.: 5
Gegenstand: Personelle Unterstützung AG 60plus verbessern
Antragssteller: 60plus Kreisverband Lippe/60plus Region Ostwestfalen-Lippe
Adressat: AG 60plus Bundeskonferenz, SPD-Parteivorstand

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Der SPD-Parteivorstand wird aufgefordert, die personelle und finanzielle Unterstützung der AG 60plus so zu verbessern, dass sie arbeitsfähig ist.

Begründung:

Die AG 60plus ist die größte Arbeitsgemeinschaft in der SPD.

Sie ist zudem auch eine der aktivsten.

Gleichzeitig ist aber vor Ort in den Städten, Gemeinden und Kreisen eine relativ hohe Personalfuktuation zu beobachten. Nicht immer kann der Übergang von Vorstandsmitgliedern vorbereitet und geplant werden. Häufig kommt es auch wegen plötzlichen Krankheiten zu ungewollten Vakanzen in den Gremien, die dann zumeist auch ein Informationsdefizit entstehen lassen.

Hier ist ein Büro der Arbeitsgemeinschaft beim Parteivorstand unbedingt notwendig, um dort jederzeit Informationen für die ehrenamtlichen Aktiven vor Ort zugänglich zu machen und diese aktiv zu unterstützen.

Antrag Nr.: 6
Gegenstand: Verbot von Fracking
Antragssteller: 60plus Kreisverband Lippe/ 60plus Region Ostwestfalen-Lippe
Adressat: AG 60plus Bundeskonferenz, SPD-Parteivorstand

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonferenz der AG60plus spricht sich mit Nachdruck gegen mögliche Probebohrungen, Erschließungen und Förderungen unkonventioneller Gasvorkommen aus.

Begründung:

Da bei diesem Verfahren dichtes Speichergestein mit hohem hydraulischem Druck von Wasser und zahlreichen chemischen, zum Teil hochgiftigen Verbindungen, aufgebrochen wird, ist u.a. eine immense Bedrohung des wichtigsten Lebensmittels Wasser nicht auszuschließen.

In NRW z.B. , das zu großen Teilen auch Heilgarten ist, würde Fracking zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Grund- und Solewassers, insbesondere durch die giftigen chemischen Zusatzstoffe (Additive) führen, von denen sogar einige in dringendem Verdacht stehen kanzerogen zu sein.

Wir fordern die Bundesregierung auf die Frackingverfahren auszusetzen bzw. nicht zu genehmigen.

Ebenso fordern wir, per Gesetz. Die Gewinnung von Gas- oder Ölvorkommen durch Fracking, zum Schutz des Grund- und Trinkwassers eindeutig zu verbieten.

Antrag Nr.: 7
Gegenstand: Geheimverhandlungen zum Freihandelsabkommen sofort stoppen
Antragssteller: 60plus Kreisverband Lippe/60plus Region Ostwestfalen-Lippe
Adressat: AG 60plus Bundeskonferenz, SPD-Parteivorstand

Die Landeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Die AG60plus Kreis Lippe und OWL fordern in allergrößter Sorge und mit allem Nachdruck das Freihandelsabkommen in der Form der Geheimverhandlungen sofort zu stoppen und es in den entsprechenden Ausschüssen und Parlamenten offen und für die Bevölkerung nachvollziehbar zu beraten

Begründung:

Geheimverhandlungen mit den Wirtschaftsberatern aus der USA und der EU ohne Kontrolle durch Parlamentsgremien untergräbt alle Regeln der Demokratie.

Hier nur einige Interessen die auf dem Spiel stehen:

- Hormonfleisch, Klonrinder, Chlorhühner und Gentechnik haben sich in den USA durchgesetzt, bei uns in der EU sind sie z.Zt. noch verboten.
- Gasgewinnung durch Fracking verseuchten in den USA Trinkwasser und Böden. Das darf in der EU nicht auch geschehen.
- Wichtige in der EU durchgesetzte Bankenregulierungen stehen auf dem Spiel.
- Arbeitnehmerrechte wie Betriebsräte und Tarifvereinbarungenwürden zu Lasten der Arbeitnehmer geopfert.

Eindeutige Gewinner des Freihandelsabkommen dürften die Banken und Konzerne sein. Wachstum, Wohlstand und neue Arbeitsplätze dürften beim TTIP wohl genau so wenig erreichbar sein wie beim NAFTA.

Antrag Nr.: 8

Gegenstand: Kommunen entlasten, Lebenslagen von Menschen mit Behinderung verbessern

Antragssteller: 60plus Kreisverband Lippe/60plus Region Ostwestfalen-Lippe

Adressat: SPD-Bundestagsfraktion

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich weiterhin für die Stärkung der kommunaler Kraft einzusetzen.

Außerdem wird sie aufgefordert, eine Gesetzesinitiative einzubringen, wonach die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen ausschließlich vom Bund zu tragen sind.

Begründung:

Die SPD Bundestagsfraktion soll die Zusage aus dem Koalitionsvertrag einlösen, die Kommunale Höhe von fünf Milliarden jährlich zu entlasten und dynamisch an die Kostenentwicklung anzusetzen.

Wir halten an einer Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe fest.

Notwendige Leistungsverbesserungen der Eingliederungshilfe sind vom Bund zusätzlich zu zugesagten Entlastung zu finanzieren. Außerdem sollen neue Spielräume zur Finanzierung erforderlicher Leistungsverbesserungen durch die Bereinigung von Schnittstellen zwischen verschiedenen Leistungsträgern ermöglicht werden.

Die SPD Bundestagsfraktion wird aufgefordert eine Gesetzesinitiative einzubringen, wonach die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen ausschließlich vom Bund zu tragen sind.

Antrag Nr.: 9
Gegenstand: Steuerreform
Antragssteller: 60plus Unterbezirk Düren
Adressat: SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Parteivorstand

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Der Parteivorstand und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, für den Deutschen Bundestag eine Gesetzesinitiative zu ergreifen mit dem Ziel:

1. die seit den 90-er Jahren stillgelegte Vermögenssteuer wieder zu aktivieren und als progressive Vermögenssteuer einzuführen.
2. die Erbschaftssteuer im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom Dezember 2014 zu reformieren. Insbesondere bei Erbschaften in Milliardenhöhe soll sich die Veranlagung im Vergleich zu kleineren Vermögen unter einer Million in der Höhe deutlich unterscheiden.
3. den Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer wieder auf die altbewährte Höhe von 53% festzusetzen, wie er seit Kriegsende bis zum Jahr 2000 gültig war. Gleichzeitig soll die Progressionskurve für den mittleren Einkommensbereich deutlich abgesenkt werden.
4. Die Abgeltungssteuer abzuschaffen. Zinsen und Kapitalabgaben sollen zukünftig mit dem gleichen Steuersatz versteuert werden wie Arbeitseinkommen.

Begründung:

Der rapide Umverteilungsprozess von unten nach oben, der schon zu einer skandalösen Ungleichheit der Einkommens- und Vermögensverteilung geführt hat und volkswirtschaftlichen Schaden verursacht, kann durch einer Steuerreform im Sinne dieses Antrages zumindest gebremst werden und den notleidenden öffentlichen Kassen zu mehr Einnahmen verhelfen. Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) besitzen vom Gesamtvermögen aller Privathaushalte (rd. 9,3 Billionen Euro) die reichsten 10% rd. 6,5 Billionen Euro.

Begünstigt wird dies durch ein Steuersystem für Superreiche, welches zudem zahlreiche Steuer- und Vermögensvermeidungsmöglichkeiten und Steuerschlupflöcher offen hält. 28% der Multimillionäre verdanken ihr Vermögen allein dem Erbe. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht erst im Dezember vergangenen Jahres geurteilt, dass die jetzige Erbschaftssteuer ungerecht und verfassungswidrig ist. Im Gegensatz zu den Superreichen verbleibt für die unteren 50% der Privathaushalte nur noch 1% des oben genannten Gesamtvermögens, wobei die letzten 20% der Haushalte ein Minusvermögen, also Schulden haben.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband berichtet, dass es nach seiner Ermittlung z.Zt. 12,5 Millionen Menschen in Deutschland gibt, die unter der Armutsschwelle leben, wovon der größte Teil, etwas 7 Millionen, aus öffentlichen Kassen unterstützt werden. Ein Hauptgrund für die Finanzebbe in den Gemeindekassen.

Die Ursachen der Armut sind vielfältig. Ein wesentlicher Grund ist aber die immer weiter auseinander klaffende Schere zwischen Arm und Reich. Dies infolge der übertriebenen unsozialen Geldmengenverteilung von unten nach oben.

Antrag A 10

erledigt durch A 5

Antrag Nr.: 11
Gegenstand: Anhebung des Rentenniveaus
Antragssteller: 60plus Unterbezirk Wesel
Adressat: AG 60plus Bundesvorstand, AG 60plus-Bundeskonzferenz

Die Landeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Der AG 60plus Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, den Nachhaltigkeitsfaktor zur Herabsetzung des Rentenniveaus zu streichen und das Rentenniveau wieder anzuheben.

Begründung:

Die Absenkung des Rentenniveaus soll den Beitragssatz zur Rentenversicherung stabil halten, wodurch die Arbeitgeber entlastet werden und die Arbeitnehmer zusätzlich belastet werden (Zusatzrente), um eine sozialverträgliche Rentenhöhe zu erreichen.

Antrag 12

Gegenstand: Ausreichende Anzahl von Mitarbeitern/innen in der stationären Altenpflege

Antragsteller: 60plus – Unterbezirk Soest

Adressat: SPD-Landtagsfraktion NRW

Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz der AG 60plus

Die Landeskonzferenz der AG 60plus fordert die Landesregierung auf, die Personalorientierungsrichtlinien wie folgt zu verändern:

Pflegestufe 0 von	1:8	auf 1:6
Pflegestufe 1 von	1:4	auf 1:3,5
Pflegestufe 2 von	1:2,5	auf 1:2
Pflegestufe 3 von	1:1,8	auf 1:1,4
Soz. Dienst von	1:59 + 0,5	auf 1.45 + 0,5
Verwaltung von	1:38,5	auf 1:28
Pforte	- keine Veränderung -	
Hausmeister von	1:100	auf 1:80
Wäsche von	1:38,5	auf 1:28
Küche von	1:7,7 + 0,5	auf 1:6 + 0,5

Die Orientierungswerte müssen einen verbindlichen Charakter haben.

Begründung:

Es muss festgestellt werden, dass ständig zunehmende Tätigkeiten das Personal in der Altenpflege mehr und mehr überfordern und ausbrennen.

Wir erleben eine deutliche Erweiterung der Qualitätsansprüche in der Altenhilfe, die in sehr vielen Punkten berechtigt ist und von Mitarbeitenden in den Einrichtungen umgesetzt wird. Immer mehr Hochbetagte (im Alter von 90 Jahren und mehr) wohnen und leben in den Einrichtungen. Ein wachsender Anteil dieser Menschen zeigt unterschiedliche Schweregrade von Demenz mit deutlichem Beobachtungs- und Beschäftigungsaufwand. Multimorbidität sowie spezielle Erkrankungen, die dem fortgeschrittenem Alter geschuldet sind, wie Einschränkung der Mobilität, erfordern neben einer hohen Professionalität sehr Zeit der Pflege- und hauswirtschaftlichen sowie der Betreuungskräfte. Seit Einführung der Pflegeversicherung 1996 hat sich die Bewohnerschaft verändert hin zu einer erheblich gestiegenen Zahl an Menschen mit höherem behandlungspflegerischem Aufwand.

Trotz dieses immens gestiegenen Arbeitsaufwandes hat eine Anpassung der Personalorientierungswerte seit annähernd 20 Jahren nicht stattgefunden. Darüberhinaus können sie in vielen Einrichtungen wegen der Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten nicht eingehalten werden. Die Erhöhung aller Orientierungswerte unterstützt massiv den Pflege- und Betreuungsprozess und verbessert das wichtige soziale Klima in der Einrichtung. Personelle Ressourcen sind weitgehend erschöpft, zu hohe Arbeitsbelastung macht auf Dauer krank und die so bedingten Ausfälle erfordern die weitere zusätzliche Übernahme von Tätigkeiten.

So entwickelt sich ein Teufelskreis, der zu Lasten der Qualität von Pflege und Betreuung geht.

Presse, Funk und Fernsehen schieben in ungezählten Wiederholungen dem Profitstreben der Träger und dem Versagen der Leitungskräfte dafür die Verantwortung zu, was einer vollkommenen Fehleinschätzung der Situation entspricht. Vielmehr müssen endlich von politischer Seite die Bedingungen für eine angemessene Bereitstellung von Personal in stationären Altenhilfeeinrichtungen geschaffen werden.

Antrag 13

Gegenstand: Angemessene Entlohnung der Mitarbeitenden in stationären Pflegeeinrichtungen

Beschluss Landesdelegiertenkonferenz AG 60plus

Antragsteller: 60plus – Unterbezirk Soest

Adressat: SPD-Landtagsfraktion NRW

Die Landeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonferenz in der AG 60+ setzt sich dafür ein, dass

1. eine angemessene Entlohnung (mindestens TVöD Bund / TVöD Länder) für alle Mitarbeiter/innen in der stationären Altenhilfe beschlossen wird.
2. Die wirtschaftliche Betriebsführung unterstellt wird, wenn das Personal nach einem anerkannten Tarifvertrag (analog dem TVöD) bezahlt wird.
3. Das Pflegeversicherungsgesetz dahingehend geändert wird, dass die Kosten für den pflegebedingten Aufwand durch die Pflegeversicherung gezahlt wird und sie somit von einer Teilkasko zu einer Vollkaskoversicherung wird.

Begründung:

Zu 1.:

Ständig unter hohem Druck eine qualitativ hochwertige Arbeit zu erbringen, bedrängt jede/n Einzelne/n, brennt die mitarbeitenden seelisch aus, lässt viele aus dem Berufsfeld ausscheiden und hindert junge Menschen, sich im Bereich der Altenhilfe zu bewerben, sich ausbilden zu lassen und dort längerfristig tätig zu werden. Die hochwertige Arbeit des Personals muss angemessen bezahlt werden. Die aktuellen Regelwerke zur Entlohnung entsprechen nicht in allen Bereichen der Leistung, die vom Personal erbracht wird. Die nicht leistungsgerechte Entlohnung der Pflegekräfte ist ein Grund für das Verlassen des Arbeitsfeldes. Die Folge ist ein schon heute weithin erkennbarer Personalmangel, der Pflegenotstand fördert.

Zu 2.:

Es gibt im Gesundheitswesen keinen anerkannten einheitlichen Tarifvertrag für Pflegekräfte.

Private Anbieter von Pflegeleistungen einerseits und Träger aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände sowie staatliche und kommunale Arbeitgeber entlohnen ihre Mitarbeitenden nach unterschiedlichen Regelwerken. Der Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Arbeitgebern liegt darin, dass die öffentlichen Arbeitgeber und die Wohlfahrtsverbände auf der Grundlage von anerkannten Tarifverträgen arbeiten, häufig verbunden mit zusätzlichen Leistungen wie einer Zusatzrente. In Pflegesatzverhandlungen werden solche Mehrkosten durch tarifliche Bindungen jedoch nicht anerkannt und somit nicht refinanziert. Das führt zu wirtschaftlichen Ungleichgewichten, die durch Maßnahmen aufgefangen werden müssen, die nicht arbeitnehmerfreundlich sind zum Beispiel Ausgliederung bestimmte Arbeiten (Outsourcing). Arbeitgebern, die alle Mitarbeitenden nach einem anerkannten Tarifwerk beschäftigen, soll deshalb die wirtschaftliche Betriebsführung unterstellt werden. Ihre Angaben sollen in Pflegesatzverhandlungen anerkannt und die Refinanzierung somit sichergestellt werden.

Zu 3.:

Das Pflegeversicherungsgesetz zahlt lediglich eine Pauschale zu den einzelnen Pflegestufen. Falls eine Einrichtung ihre Mitarbeitenden angemessen entlohnt, erhöht das den Anteil des Pflegesatzes der von Bewohnern/innen, Angehörigen oder der öffentlichen Hand gezahlt wird massiv und führt zu Wettbewerbsnachteilen, die nicht hinnehmbar sind.

Der „Hotelkostenanteil“ soll weiterhin über die Pflegesätze ausgehandelt werden. Aus unserer Sicht führt das zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der Qualität der Pflege und Betreuung, die bürokratische QM-Systeme entschlacken können und zu finanzieller Entlastung der öffentlichen Hand - beides ist zwingend notwendig.

Antrag Nr.: 14
Gegenstand: Bestattungen
Antragssteller: 60plus Unterbezirk Soest
Adressat: SPD-Landtagsfraktion NRW

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Die SPD-Landtagsfraktion wird beauftragt, ein Gesetz einzubringen, dass das Landesbestattungsgesetz dahingehend geändert wird, dass die Asche aus Urnen auf dem eigenen Grundstück verbleiben darf.

Begründung:

Die Wünsche der BürgerInnen nach alternativen Bestattungsformen sind groß. Das Land Bremen hat sein Bestattungsgesetz – wie oben beantragt – dahingehend am 01.04.2015 geändert.

Näheres siehe Anlage

BREMISCHE

Landtag 18. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014

Drucksache18 / 1581

(zu Drs. 18/950) 14. 10. 14

BÜRGERSCHAFT

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD (Drucksache 18/950) mit Beschluss vom 25. September 2013 den Senat aufgefordert, einen Vorschlag für eine Reform des Bestattungsrechts vorzulegen.

Der Senat legt hier der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um dringliche Behandlung vor.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Als Ausnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 3 ist auch ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen zulässig, soweit eine Gemeinde dieses durch Ortsgesetz zulässt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatte, in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreuungsort nach Nummer 2 zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsförm eine Person für die Totenförsorge bestimmt und damit beauftragt hat und

2. der Ausbringungsort sich

a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,

b) im Eigentum der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven befindet und der Senat für die Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven diese Fläche für die Ausbringung von Totenasche durch Rechtsverordnung ausgewiesen hat,

—1—

c) im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven befindet, ohne in der Rechtsverordnung nach Buchstabe b benannt zu sein, und die vom Senat für die Stadtgemeinde Bremen oder vom Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmte Behöörde ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat oder

d) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden.

(1b) Die Behöörde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Friedhofsträger können bestimmen, dass die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs oder einer für die Ausbringung ausgewiesenen Fläche ausgebracht werden kann.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Asche jeder Leiche ist in einamtlich zuverschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Soweit nach Absatz 1a oder Absatz 2 Satz 2 ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf der zur Ausbringung Berechtigte die Urne zu diesem Zweck öffnen. Die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche hat unverzüglich zu erfolgen. Es muss jederzeit feststellbar sein, wo die Urne beigebracht oder ihr Inhalt ausgebracht wurde und um wessen Asche es sich handelt. Bei einer Ausbringung der Asche auf einem Friedhof muss die Grabstelle oder die Ausbringungsfläche vermerkt werden. Bei einer Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs nach Absatz 1a hat der Totenförsorgeberechtigte spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung gegenüber der in Absatz 1 genannten Behöörde eidesstattlich zu versichern, dass er die Asche entsprechend der behöördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat.“

2. Dem § 5a wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.“

3. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 14 wird angefügt: „14. Lage, Bezeichnung und Eigentümer der benachbarten Grundstücke.“ **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

In Deutschland herrscht bisher in allen Bundesländern Friedhofszwang – Ausnahme ist die Seebestattung. Im Land Bremen soll aber eine weitgehende Liberalisierung erfolgen, sodass auch außerhalb der Friedhöfe Totenasche ausgebracht werden darf.

Kernpunkt der Novellierung ist eine Änderung des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Die verstorbene Person soll darüber verfügen dürfen, wo ihre Asche verstreut oder ausgebracht wird, z. B. um ihrer ganz besondere persönlichen Verbundenheit zu einem bestimmten Ort außerhalb eines Friedhofs Ausdruck zu verleihen.

—2—

Die neuen Regelungen sollen das postmortale Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Person gewährleisten. Unabdingbar ist eine schriftliche Verfügung der verstorbenen Person zu Lebzeiten, aus der hervorgeht, an welchem Ort das Ausstreuen bzw. das Ausbringen der Asche gewünscht wird. Auch ist hierfür eine Person zur Totensorge zu benennen, die für eine wunschgemäße Bestattung Sorge trägt. Dabei kommt es auf den ausdrücklichen, schriftlich niedergelegten und durch Unterschrift versehenen Willen und nicht auf den mutmaßlichen Willen an.

Als Ausstreuungsorte kommen neben Flächen auf Friedhöfen auch private Grundstücke oder öffentliche Flächen in Betracht.

Die zur Totensorge berechtigte Person hat bei der Beisetzungszeremonie einen pietätvollen Rahmen sicherzustellen und das Gebot der Ehrfurcht vor den Toten zu beachten. Dies kann durch Nebenbestimmungen in der behördlichen Zustimmungserklärung sichergestellt werden. So soll ein Ausstreuen bei starken Windverhältnissen unterbleiben, um ein unmittelbares Wegtragen der Aschenreste auf die benachbarten Grundstücke zu unterbinden. Bei derartigen Wetterlagen ist die Zeremonie zu vertagen oder die Aschenreste in die Erde auf dem bestimmten Grundstück auszubringen.

Um die Wahrung der Totenruhe sicherzustellen, hat die Person mit der Berechtigung zur Totensorge nach der Ausbringung der Totenasche der zuständigen Behörde eine Erklärung an Eides statt abzugeben.

Das Ausstreuen oder Ausbringen auf privaten Grundstücken darf nicht gegen Entgelt erfolgen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 4 a) Zu § 4 Absatz 1a

Die neue Regelung stellt eine Ausnahme im Sinne des Absatz 1 dar. Sie regelt im Grundsatz die Voraussetzungen für eine Ausbringung von Totenasche außerhalb von Friedhöfen. Mit dieser Neuregelung und damit

bei Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet sich der Gesetzgeber dafür, dem Willen des Verfügenden bei der Gesamtabwägung Vorrang zu gewähren. Durch Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Absatz 1 BremVwVfG sollen allerdings alle Gesamtumstände berücksichtigt werden, um weitere betroffene Grundrechte in Einklang zu bringen, Belange Dritter und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen mit Nebenbestimmungen weitgehend ausgeräumt werden.

Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, durch Satzung festzulegen, ob auf ihrem Gebiet der Gemeinde von dem Recht nach § 4 Absatz 1a Gebrauch gemacht werden kann.

Die Einzelheiten der Voraussetzungen werden in einem neuen Absatz 1a definiert.

(1) Zu § 4 Absatz 1a) Nummer 1

Schriftliche Verfügung

Ein entsprechender Wille der verstorbenen Person muss zu Lebzeiten in einer schriftlichen Verfügung zum Ausdruck gebracht worden sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Verfügung vom Verstorbenen selbst getroffen wurde. Es genügt eine einfache, nicht notwendigerweise notariell beglaubigte, schriftliche Verfügung. Die Regelung soll Missbrauch verhindern und eine schnelle Klärung herbeiführen sowie Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen verhindern. Die Verfügung kann durch keine weitere Person ersetzt werden. Sie muss eindeutig sein.

Bei fehlender Bestimmung über die zwingenden Regelungsgegenstände wird der mutmaßliche Wille zur Annahme der Ausnahmevorschrift nicht ermittelt. Auch kann eine Entscheidung des Totenfürsorgeberechtigten den Willen des Verstorbenen in diesen Punkten nicht ersetzen. Bei Zweifeln über den Wunsch gilt die schriftliche Verfügung als unwirksam und die Bestattung hat nach § 4 Absatz 1 zu erfolgen.

—3—

Letzter Hauptwohnsitz in Bremen und Benennung des Ausbringungs-ortes

Es wird gefordert, dass der letzte Hauptwohnsitz des Verstorbenen im Land Bremen liegen muss. Da das Land Bremen als einziges Bundesland eine Ausnahme vom Friedhofszwang zulässt, ist nicht auszuschließen, dass diese Möglichkeit auch bundesweit Interesse findet. Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und Missbrauch im Sinne eines „Asche-Tourismus“ zu verhindern, soll die Möglichkeit des Ausbringens in dem hier geregelten Umfang auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz im Land Bremen hatten. Ein Anknüpfen an den letzten Wohnsitz ist im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, da die Behörden dieses Wohnsitzes auch nach geltendem Recht in die Abwicklung der notwendigen Formalitäten eingebunden sind, die im Falle des Todes von dessen Eintritt bis zur Beisetzung erforderlich sind.

Benennung der Person, die zur Totenfürsorge bestimmt ist

Auch wird zwingend vorausgesetzt, dass eine Person oder mehrere Personen zur Totenfürsorge benannt werden. Dem Verfügenden ist freigestellt, mehrere Personen zu benennen. Damit kann eventuellen Unsicherheiten durch langen Zeitablauf zwischen Verfügung und Eintritt des Todes Rechnung getragen werden.

(2) Zu § 4 Absatz 1a) Nummer 2a)

Privatgrundstück

Als Ausbringungsort kommen grundsätzlich alle privaten Grundstücke in Betracht. Die Verfügungsbe- rechtigung muss durch Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden.

Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung benachbarter Grund- stücke

Die Ausbringung darf nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke führen.

Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Als objektive Umstände können beispielsweise berücksichtigt werden: die Grundstücksgröße, Ort des Ausstreuens und angemessener Abstand zum Nachbargrundstück. Auch sollen Wetterbedingungen berücksichtigt werden. Bei starken Windströmungen muss davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt. Auch dürfte ein Ausstreuen an der direkten Nachbarsgrenze als eine Beeinträchtigung einzustufen sein. Hierzu sind gegebenenfalls Festlegungen in Nebenbestimmungen zu treffen.

Sofern allerdings eine ausdrückliche Einwilligung der Nachbarn vorgelegt wird, kann davon ausgegangen werden, dass nachbarliche Belange nicht betroffen sind. In solchen Fällen werden keine gesonderten Nebenbestimmungen erforderlich.

Keine Entgeltlichkeit

Die Nutzung des Grundstücks darf nicht gegen Entgelt erfolgen. Es soll verhindert werden, dass private Grundstückseigentümer im Zuge dieser Regelung finanzielle Vorteile erlangen. Maßgeblich für die Entscheidung gegen die Bestattung auf einem Friedhof sollen allein religiöse oder weltanschauliche Gründe bzw. die besondere Verbundenheit zu einem bestimmten Ort und nicht die Ausbringung als Einnahmequelle sein.

Außerdem soll damit auch eine störende Häufung von Ausbringungen auf bestimmten Grundstücken verhindert werden.

(3) Zu § 4 Absatz 1a) Nummer 2b)

Ein Ausbringen der Asche soll grundsätzlich auch auf solchen öffentlichen Flächen gesetzlich zugelassen werden, die keine Friedhöfe sind. Die Benennung solcher öffentlichen Flächen ist jedoch Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung und bleibt daher den Stadtgemeinden überlassen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Flächen im Hinblick

—4—

auf Lage, Beschaffenheit und Nutzung geeignet sind, Totenasche aufzunehmen, ohne dass von dieser Ausbringung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Als Ausbringungsorte kommen z. B. naturnahe Orte, beispielsweise Wälder, Wiesen oder Flächen an Gewässern in Betracht.

(4) Zu § 4 Absatz 1a) Nummer 2c)

Auch öffentliche Flächen, die nicht durch kommunale Rechtsverordnung generell für eine Ausbreitung freigegeben sind, können im Ausnahmefall für ein Ausbringen der Aschen in Betracht kommen. In solchen Fällen ist die Zustimmung derjenigen Behörde vorzulegen, in deren Verwaltung die entsprechende kommunale Fläche steht.

(5) Zu § 4 Absatz 1a) Nummer 2d)

Ein Ausbringen soll auch auf solchen Flächen ermöglicht werden, die zwar wie öffentliche Flächen genutzt werden, aber im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Träger stehen, z. B. Flächen des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft. Dazu ist es erforderlich, eine Zustimmung dieser Eigentümer beizubringen.

(6) Zu § 4 Absatz 1b)

Diese Regelung nennt abschließend die Belange, die zum Gegenstand von Nebenbestimmungen gemacht werden können. Der zuständigen Behörde soll damit ermöglicht werden, gerade bei der Ausbringung auf privatem Grundstücksadäquate Lösungen zum Ausgleich anderer betroffener Grundrechte, wie beispielsweise nachbarrechtliche Interessen, zu finden.

- b) Zu§4Abs.2Satz2 Nach geltendem Recht ist es zulässig, Totenasche auf dem Friedhof – ohne Urne – in einer Grabstelle auszubringen. Die Regelung soll erweitert werden, damit auch das oberirdische oder unterirdische Verstreuen, z. B. auf einem Aschestreufeld, ermöglicht werden kann.

- c) Zu § 4 Absatz 3 Eidesstattliche Versicherung Durch die gesetzliche Pflicht zur Beibringung einer eidesstattlichen Versicherung soll gewährleistet werden, dass die Totenasche entsprechend der Verfügung ausgestreut bzw. beigesetzt wird. Gleichzeitig soll damit der zur Totenfürsorge berechtigten Person bewusst gemacht werden, dass sie verpflichtet ist, den Willen des Verstorbenen zu erfüllen. Eine falsche eidesstattliche Versicherung erfüllt den Straftatbestand nach § 156 StGB und soll damit eine Abschreckungswirkung entfalten und einen Missbrauch verhindern. Hierauf ist hinzuweisen. Unverzüglichkeit Zur Wahrung der Totenruhe wird ein unverzügliches Beisetzen auch für Aschen gefordert. Außerdem soll durch die Regelung klargestellt werden, dass der Friedhofszwang hier nur abgeschafft wird, um das Ausbringen der Totenasche zu ermöglichen. Sonstige Formen, die letztlich zu einer längerfristigen oder dauerhaften Aufbewahrung zu Hause führen, werden von dieser Ausnahmeregelung gerade nicht erfasst. Amtlich verschlossenes Behältnis Auch wenn eine Ausbringung der Asche von Verstorbenen beabsichtigt ist, ist es erforderlich, diese zunächst bei der Kremierung in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen. Die Regelung schafft die Voraussetzung, dass dieses verschlossene Behältnis vom Befugten geöffnet werden darf.

2. Zu § 5a

Urnen, die im Rahmen des Ausbringens der Totenasche nur zum Transport vorgesehen sind, müssen nicht den strengen Anforderungen nach Satz 1 genügen.

—5—

3. Zu § 7 Absatz 4 Die Regelung schafft die Ermächtigung im Zuge der Zustimmung der Ausnahme auch solche Daten zu verarbeiten, die benachbarte Grundstücke betreffen.

4. Zu Artikel 3 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

3.

—6—

Druck: Anker-Druck Bremen

Antrag Nr.: 15
Gegenstand: Altersarmut
Antragssteller: 60plus Unterbezirk Hagen
Adressat: SPD-Parteivorstand

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

„Wir fordern den SPD-Vorstand in Berlin auf, unverzüglich ein zukunftsfähiges Konzept zur Vermeidung der drohenden Altersarmut vorzulegen.
Die bestehenden Sicherungssysteme (Riester-Rente und betriebliche Zusatzrenten) haben aufgrund ihrer Freiwilligkeit davon Gebrauch zu machen, nicht wirklich problemlösend gewirkt und die Rentenlücke zur gesetzlichen Rente nicht schließen können.
Daher ist eine gesetzliche Lebensstandardsicherung unverzichtbar. Das Rentenniveau gerät immer stärker unter Druck und sinkt ständig. Das darf so nicht bleiben!

Begründung:

Die Altersarmut zeigt sich insbesondere an folgenden Symptomen:

1. Wir registrieren zunehmende Erwerbsnotwendigkeit vieler älterer Menschen.
2. Der Staat verzeichnet zunehmend steigende Inanspruchnahme von Grundsicherung.
3. Die Gesellschaft registriert immer mehr sogenannte „verschämte Armut“. Vor allem Geldmangel macht die Teilnahme an „Tafeln“ zur Nahrungsaufnahme und das Tragen von gebrauchter Kleidung zum Problem im täglichen Leben. Auch die Teilnahme am öffentlichen Leben fällt faktisch weg und wird verheimlicht.
4. Fehlende Hilfen bei langwierigen Krankheiten und vorzeitiger Pflegebedürftigkeit.
5. Die Isolation älterer Menschen wird kaum wahrgenommen.

Zur Beseitigung dieser Mängel, um Altersarmut zu verhindern fehlt Geld. Geld, das sowohl den Betroffenen fehlt als auch den Kommunen, die in vielen Fällen helfen könnten, wenn sie finanziell dazu in der Lage wären.

Einfach zur Kenntnis nehmen reicht nicht. Ein tragfähiges Zukunftskonzept zur Vermeidung der drohenden Altersarmut ist überfällig!

Antrag Nr.: 16
Gegenstand: Seniorenmitwirkungsgesetz
Antragssteller: 60plus Unterbezirk Hagen
Adressat: SPD-Landtagsfraktion NRW

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Die NRWSPD wird aufgefordert, über die SPD-Landtagsfraktion initiativ zu werden, um selbst bzw. über die Landesregierung mit einem Gesetzesentwurf ein Seniorenmitwirkungsgesetz (Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Nordrhein Westfalen) analog der Länder Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Thüringen) vom Landtag NRW beschließen zu lassen.

Begründung:

Damit würden die Seniorinnen und Senioren auch in unserm Land ihre örtlichen Aktivitäten der verschiedenen Organisationen, die sich auf dem weiten Feld der Seniorenpolitik für die betroffenen Menschen engagieren, endlich auch anerkannt.

In allen Analysen, die sich mit den Wahlbeteiligungen auseinandersetzen, geht hervor, dass die ältere Generation am wenigsten von der Wahlenthaltung Gebrauch machen und so unterstreichen, dass sie ein fester Bestandteil der demokratischen Gesellschaftsordnung sind. Das gilt insbesondere für den örtlichen Lebensraum; doch hier spiegelt sich dies oftmals nicht wider.

Die Arbeit örtlicher Seniorenvertretungen (SV) bewegt sich im Rahmen des kommunalen Rechtes. Zur Gründung von SV enthält die GO NRW bislang aber keine Hinweise – es besteht also kein muss für eine Einrichtung einer SV in den einzelnen Kommunen.

Durch ein Seniorenmitwirkungsgesetz kann und sollte das schnellstens geändert werden.

Ziel des Gesetzes ist, die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in NRW zu stärken.

Dabei sind ihre Erfahrungen und Fähigkeiten in politischen Entscheidungen mit einzubeziehen, die Beziehung zwischen den Generationen zu verbessern und den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen.

Daher sollten alle Organisationen wie Politik, Verbände der Wohlfahrtspflege, Begegnungsstätten, DGB, Integrationsrat und sonstige Seniorenorganisationen in der SV vertreten sein. Das ist aber nur durch „Entsendungen“ der einzelnen Organisationen zu erreichen.

Dieses Ziel ist durch alle Behörden, den politischen Verantwortlichen und unter aktiver Eigenbeteiligung der Seniorinnen und Senioren in den Kommunen des Landes Nordrhein Westfalens zu fördern und umzusetzen.

Antrag Nr.: 17
Gegenstand: Rentenbeiträge
Antragssteller: AG 60plus Landesvorstand NRW
Adressat: SPD-Parteivorstand, SPD-Bundestagsfraktion, SPD-AG 60plus Bundesvorstand

Die Landeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Der SPD Parteivorstand und die SPD Bundestagsfraktion werden aufgefordert, (Gesetzes)initiativen aufzunehmen, die dazu führen die „Nachhaltigkeitsrücklage“ der Gesetzlichen Rentenversicherung zu erhöhen.

Nach geltendem Recht muss der Beitragssatz vom 1. Januar eines Jahres verändert werden, wenn am 31. Dezember eines Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage

- a) das 0,2 fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat (Mindestrücklage) voraussichtlich unterschreiten oder
- b) das 1,5fache der o.g. Ausgaben für einen Kalendermonat (Höchstgültigkeitsrücklage) voraussichtlich übersteigen.

Die oben genannten Stellen werden aufgefordert die Demographischen Belastungen der Rentenversicherung nachhaltig zu verändern.

In einem ersten Schritt sollen diese Grenzwerte deutlich erhöht werden. Darüber hinaus müssen sich die entscheidenden Gremien endlich entschließen, wirksame Schritte Richtung zukunftsfester und armutsvermeidender Alterssicherung zumindest auf die politische (Streit-)Agenda zu setzen.

Begründung:

Die Absenkung des Rentenbeitrages zum Januar 2015 von 18,9 auf 18,7 Prozent führt nicht zu einer wirklich spürbaren Entlastung der Beitragszahler.

Weiterhin ist die Stabilität der Beitragshöhe dadurch nicht langfristig gewährleistet.

Die demographischen Belastungen der gesetzlichen Rentenversicherung würden kurzfristig wieder steigen und zu Erhöhungen führen.

Die SPD hat der Vorgängerregierung immer und zu Recht vorgeworfen den „Demographischen Wandel“ nicht ernst genommen zu haben. Jetzt ist es an der Zeit dieses zu ändern. Durch eine entsprechende Gesetzesinitiative würde außerdem ein Beitrag zur Generationensolidarität verwirklicht.

Antrag Nr.: 18

Gegenstand: SPD-Markenkern soziale Gerechtigkeit mehr herausstellen

Antragssteller: AG 60plus Landesvorstand NRW

Adressat: SPD-Landesvorstand NRW, SPD-Parteivorstand

Die Landeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

„Der SPD-Parteivorstand wird aufgefordert deutlicher der Öffentlichkeit gegenüber darzustellen wie die SPD in welchen Schritten die immer größer gewordene Diskrepanz zwischen „Reichtum“ und „Armut“ abbauen will. Der Kampf gegen die stetig steigende, wachsende Kluft zwischen „oben“ und „unten“ sollte nicht nur vor der Wahl im Vordergrund stehen sondern erst recht nach der Wahl – wenn die Glaubwürdigkeit nicht darunter leiden soll.

Außerdem sollte die SPD eindeutiger aufzeigen, wie sie, abweichend von den Unionserklärungen zu aktuell in der Öffentlichkeit diskutierten Problemen, ihrerseits Lösungsansätze darstellt. Ob bei TTIP, der „kalten Progression“, Griechenland-Problematik, Kommunalfinanzierung, mehr Investitionen in Infrastruktur und Bildung, bei der Flüchtlingspolitik und bei Sicherheitsfragen – viel zu häufig wird der Eindruck von Unschärfen und Fragezeichen hinsichtlich der Unterscheidung von Regierungshandeln und originär-sozialdemokratischen Positionen vermittelt.

Der Eindruck, dass die SPD das Regierungshandeln über die eigenen Beschlüsse überstülpt, darf sich nicht festsetzen. Erst recht fordern wir die Verantwortlichen in der Parteispitze auf, alle Versuche einzustellen, die Zustimmung der Mitglieder Mehrheit zum Koalitionsvertrag in eine Revisionsentscheidung zum beschlossenen „Regierungsprogramm“ umzudeuten. Sofern es Kabinettsdisziplin und die Deutungsproblematik von Koalitionsvereinbarungen unseren Regierungsmitgliedern erschweren, klare sozialdemokratische Akzentuierungen zu kommunizieren, ist es Aufgabe der anderen Teile unserer Führungsmannschaft, hier notwendige Klarstellungen vorzunehmen und Forderungen zu formulieren.

Um aus dem 25 %-Tal herauszukommen darf die SPD sich nicht nur auf das „Geschaffene“ stützen, sondern muss auch wichtige Forderungen aus dem Programm für 2013 weiter verfolgen und vor allen Dingen so konkretisieren, dass die Vorteile einer sozial gerechteren Gesellschaftsentwicklung auch für die breite gesellschaftliche Mitte sichtbar werden. Wenn selbst die gegenwärtigen Steuereinnahmen keinesfalls ausreichen, um zentrale Erhaltungs- und Ausbauausgaben in der Infrastruktur, im Bildungswesen, zum Erhalt eines kommunalen Gemeinschaftslebens und zur Bekämpfung der Altersarmut zu finanzieren, ist es doch mehr als Zeit, deutlich vor 2017 überzeugende Vorschläge zu einer angemessenen Beteiligung hoher Vermögen, reicher Erben und des viel zu häufig jenseits der Realwirtschaft operierenden Finanzkapitals zu machen.

Alles in allem muss die SPD ihr Markenzeichen der sozialen Gerechtigkeit deutlich herausstellen und nicht versuchen, regierungsabgestimmtes Wirtschaftshandeln als sozialdemokratische Politik zu verkaufen. Das kann nicht zielführend sein!“

Begründung:

Die alarmierenden Umfragewerte (und die der Landtagswahl in Thüringen) haben erneut gezeigt, dass wir uns im Umgang mit den Medien nicht nur schwer tun sondern – was noch schlimmer ist – nur noch am Rande Erwähnung finden. Die SPD schafft es nicht, geeignete Maßnahmen gegen die „alles abdeckende Frau Merkel“ zu platzieren. Die Medien versuchen ständig von „mangelnder parteiinterner Abstimmung“ bei der SPD zu berichten, um Verunsicherung bei der Wählerschaft zu schüren. Es besteht akut die Gefahr wie 2009, dass das erfolgreiche Wirken sozialdemokratischer Regierungsmitglieder der Kanzlerin zugeschrieben wird. Das dürfen wir nicht so einfach geschehen lassen. Jetzt ist der Zeitpunkt wo etwas dagegen unternommen werden muss! Wenn sich die breite Meinung „die handelnden politischen Parteien würden die Probleme vieler in der Bevölkerung nicht

Amtrag I 1**erledigt durch A16****Initiativantrag Nr.: 2****Gegenstand: Eine umfassende Pflegereform****Antragssteller: 60plus-Unterbezirk Unna****Adressat: SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Parteivorstand**

Die Landeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus möge beschließen:

Die SPD-Bundestagsfraktion und der Parteivorstand werden aufgefordert die Initiative zu ergreifen, mit dem Ziel die gesetzliche Pflegeversicherung umfassend zu reformieren.

Begründung:

Eine große Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung ist schon lange überfällig. Pflege kann nicht länger warten. Es werden geistige und psychische Beeinträchtigungen immer noch weniger berücksichtigt als körperliche Ursachen.

Es gibt in Deutschland 1,4 Millionen Demenzkranke. Sie erhalten bislang zu geringe Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Im Jahr 2030 wird es 3,4 Millionen Pflegebedürftige geben. Pflegebedürftigkeit könnte häufig hinaus gezögert werden, wenn frühzeitiger Hilfe einsetzen würde.

Rund 4 Millionen Menschen werden von Angehörigen gepflegt. Wäre das nicht der Fall, würden 3,2 Millionen Vollzeit Pflegekräfte zusätzlich benötigt. Das wäre schlicht unbezahlbar. Häusliche Pflege muss also gestärkt werden.

Gehandelt werden muss sofort und zwar in dieser Legislaturperiode.

Antrag I 3**erledigt durch A17**